

Abgedeckte Komponenten und Teile

Motor

Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorgelegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stößel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor

Turbo (Option)

Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler

4x4 (Option)

Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre

Mechanisches Getriebe

Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle

Automatisches Getriebe

Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile

Nicht versicherte Komponenten und Teile

Motor

Zahnriemen- und Kettenantrieb

Daneben bestehende allgemeine Ausschlüsse, sind den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der NSA Garantie "Helvetia" für NSA-Garantien zu entnehmen.

Zusatzvereinbarung

Die Garantie endet vorzeitig mit Erreichen von 120'000 km Gesamtleistung. Diese ist anwendbar für PKW's mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 Kg inkl. Wohnmobile auf Transporter Basis wie z.B. Sprinter, Ducato usw. Hier darf das Gesamtgewicht auch mehr als 3.500 kg sein.

Die gedeckten Arbeitskosten werden nach Herstellerrichtzeiten zu 100% vergütet.

Gewährleistungspflichtige Materialkosten werden im Schadenfall wie folgt erstattet:

- o bis 20'000 Km zu 100%
- o bis 30'000 Km zu 80%
- o bis 40'000 Km zu 70%
- o bis 50'000 Km zu 60%
- o ab 50'000 Km zu 50%

Spezialdeckung:

Für Zubehörteile wie Dichtungen, Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Simmering, Isolationsgummi, Schrauben, Federn, Muttern, Ringe, Flüssigkeiten, Öle und zusätzliche Materialien besteht nur im Rahmen einer notwendigen Reparatur eines versicherten Bauteils Deckung und wenn dieses vom Hersteller so vorgegeben ist oder Bestandteil eines Reparatursets ist.

Gültigkeit der Versicherungsbedingungen für Fahrzeuge in der Türkei:

Angaben zum Versicherungsnehmer:

Als Versicherungsnehmer gilt SKN TUNING GMBH.

Verhandlungspartner:

Als Verhandlungspartner der NSA Garantie gilt einzig SKN TUNING GMBH.

Währung:

Die Schadenauszahlung sowie das Prämieninkasso erfolgt immer direkt mit SKN TUNING GMBH in der Währung Euro.

Schadenabwicklung:

Die NSA Garantie wickelt die Schadenfälle immer mit SKN TUNING GMBH ab. Die Anweisungen der NSA Garantie sind dabei einzuhalten und sämtliche Dokumente und Unterlagen sind auf Verlangen einzureichen. Ein Regulierungsentscheid wird ausschließlich von der NSA Garantie getroffen. Kostenvorschläge und Offerten sind der NSA Garantie in deutscher- oder englischer Sprache einzureichen. Die Ersatzteilpreise richten sich bei der Regulierungsberechnung der Schadenfälle immer an die Preise des deutschen Marktes.

Vertragsgrundlagen: Antrag vom 28.04.2020 und Allgemeine Versicherungsbedingungen für NSA Garantien Tuning SKN 12 - plus.

Ausfertigungs- und Aushändigungsdatum: 28.04.2020.

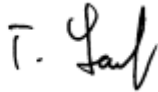
Versicherungsprämien sind umsatzsteuerfrei: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE114106871.

Hinweis: Beachten Sie bitte Hinweise und Erläuterungen im Versicherungsschein, auf der Rückseite des Versicherungsscheines und in den Anlagen. Diese sind Bestandteil des Vertrages.

»Helvetia«

Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland





Allgemeine Versicherungsbedingungen der NSA Garantie "Helvetia" (nachfolgend "der Versicherer") für NSA-Garantien.

- § 1. Versicherte Sachen und Gefahren
- § 2. Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse
- § 3. Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
- § 4. Zahlung der Entschädigung, Fristen
- § 5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- § 8. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 9. Gerichtsstand
- § 10. Schlussbestimmungen

§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Police (nachfolgend „Tarifbedingungen“) abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Kraftwagens, welcher in der Schweiz, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) amtlich zugelassen ist und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt.

2. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

§ 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse

1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden.

- a) an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Nutzung oder als behördliches Fahrzeug verwendet worden sind. (Gilt nicht für Garantiertyp LKW Tuning)
- b) durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie
 - I. durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkung jeder Art;
 - II. durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Ereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie Einwirkungen durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion;
 - III. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen.
- c) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung oder Nichtbeachtung der Anzeigeelemente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige), unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzung-, Ölmangelschäden).

- d) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges oder durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe.
- e) die durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- f) durch übermäßigen Verschleiß des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen.
- g) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer haftet.
- h) für die ein Dritter (auch Versicherungen) aus anderweitigen Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusagen eintritt oder wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht eintritt.
- i) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. (Gilt nicht für Garantiertyp Tuning, LKW Tuning)
- j) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
- k) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- l) welche durch einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems entstehen (Folgeschäden).
- m) bei welchen durch den Versicherungsnehmer oder mit Kenntnis des Versicherungsnehmers versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
- n) die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrages eingetreten sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind;

- a) Die in den Tarifbedingungen ausgeschlossenen Komponenten und Teile.
- b) Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind, insbesondere Bauteile ohne Herstellerteilenummer.
- c) Verschleißteile, d.h. Fahrzeugteile, deren korrekte Funktion einen Verschleiß beinhaltet, insbesondere Bremsbeläge, -scheiben, Reifen, Stoßdämpfer, Trommelbremsen, Leuchtmittel, Kugelgelenke, Schwungrad und Kupplungen.

- d) Akustische sowie optische Mängel, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.
- e) Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulik- und Scheibenwischerflüssigkeit.
- f) Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel, Felgen und Radkappen.
- g) zur Innenausstattung des Fahrzeugs gehörende Teile, insbesondere die Armaturen, Sitze, Sitzüberzüge.
- h) ein Wagen ohne eigenen Motor, der an das versicherte Fahrzeug angehängt und von diesem gezogen wird.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden;

- a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Übernachtungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
- b) isolierte Fehler- und Testanalysen, sowie Einstellarbeiten.
- c) Schäden die auf nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe oder nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile zurückzuführen sind. (Gilt nur für Garantietyp Gasgarantie)
- d) Schäden am Automatikgetriebe, soweit diese auf die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers zurückzuführen sind.

§ 3 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

- a) Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppentteile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
- b) Dem Versicherer bleibt das Recht vorbehalten, eine Wertverbesserung durch die Reparaturmaßnahmen in Abzug zu bringen. Die Höhe der Wertverbesserung ist dabei durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro zu ermitteln.
- c) Lohnkosten, soweit nicht in den Tarifbedingungen vollständig abgedungen, werden im Rahmen dieser Versicherung nur nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers für Aus- und Einbau, oder nach Eurotax erstattet.

2. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfasst den Einbau von Austausch- bzw. identischen Teilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

3. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Die Grenze der Entschädigung (maximale Deckung) und ein möglicher Selbstbehalt ist den Tarifbedingungen zu entnehmen.

4. Reparaturwerkstatt

Der Versicherungsnehmer hat die Reparatur grundsätzlich in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Versicherer behält sich allerdings das Recht vor, die Reparatur in einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen.

§ 4 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Hierbei ist der in § 3 Nr. 1 genannte Grundsatz zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Entschädigung nicht vor tatsächlicher Durchführung der Reparatur fällig werden. Die Fälligkeit kann weiter nicht eintreten, solange die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach, wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt werden kann.

2. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben;

- a) solange ein behördliches, straf- oder ordnungswidrigkeiten rechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Fahrer des Fahrzeugs aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- b) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

3. Abtretung

Vor der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann dieser nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden, wobei die Zustimmung erteilt werden muss, wenn sie aus wichtigem Grund verlangt wird.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Garantievertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags zustande. Dies geschieht regelmäßig durch den Zugang des Versicherungsscheins bei dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsvertrag wird für den in den Tarifbedingungen genannten Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz beginnt;

- a) soweit in den Tarifbedingungen keine Karenzzeit vereinbart ist, mit Vertragsbeginn, andernfalls nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit.
- b) frühestens jedoch mit Zahlung der in dem Versicherungsschein genannten fälligen Versicherungsprämie.

2. Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, soweit der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

- a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und muss der anderen Vertragspartei spätestens vier Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam, soweit in der Kündigung nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Kündigung des Versicherers wird vier Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- b) Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat an dem Fahrzeug die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dafür zu sorgen, dass dem Versicherer der Schaden unverzüglich und **immer vor Beginn** von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten schriftlich angezeigt wird.
- b) bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Bewilligungsnummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten abzuwarten.
- c) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen hierzu jedenfalls zwei Monate nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen.
- d) dem Versicherer sämtliche erforderlichen Auskünfte, wie beispielsweise Wartungsunterlagen oder Schadenmeldebogen, schriftlich zu erteilen.
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- f) die Reparaturrechnung innerhalb von vier Wochen seit Rechnungsdatum beim Versicherer einzureichen. Die Rechnung muss dabei die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten, sowie die Mehrwertsteuer einzelnen und genau ausweisen. Auf Verlangen des Versicherers sind zudem die Lieferscheine der Ersatzteile vorzulegen.

§ 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Bei einer vorsätzlichen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer abweichend von Nr. 1 zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung im Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die Täuschung oder der Täuschungsversuch als bewiesen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt am Main.

§ 10 Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder den Tarifbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder den Tarifbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung
Stand: 01.08.2016

InfSHUTrN-1608

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt a.M.
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Markus Gemperle
Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.),
Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann
Registergericht Frankfurt am Main HRB 6645
USt-IdNr. DE 114106871

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Transportversicherung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie dem jeweiligen Antrag entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis – Prämie zuzüglich Versicherungsteuer – kann dem Antrag bzw. aus dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheins dem Versicherungsschein selbst.

5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

6. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

7. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet auf längstens drei Monate, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag bzw. dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheins dem Versicherungsschein selbst. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- a) den Vermittler
- b) Helvetia Versicherungen
- Zentrale Beschwerdestelle -
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main.

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im

Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

Damit kann unser Versicherungsnehmer das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen oder sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 15).

Online-Streitbelegungsplattform

Sofern Sie als Verbraucher Ihren Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege abgeschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform über den Link "www.ec.europa.eu/consumers/odr" nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg beschritten und ein ordentliches Gericht angerufen werden.

15. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
Stand: 01.01.2008

P19SHUK-0801

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzinformation zur Verwendung Ihrer Daten Stand: 25.05.2018

DSI-HVAG-1805

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/1332-0
Fax: 069/1332-474
E-Mail-Adresse: info@helvetia.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter:

datenschutz@helvetia.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese Verhaltensregeln können Sie im Internet auf helvetia.de unter Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken und analytischen Auswertungen, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung mit den Unternehmen der Helvetia Versicherungsgruppe, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer privaten Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

DSI-HVAG-1805, Stand 25.05.2018

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Helvetia-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, wenn Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben.
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den von uns eingesetzten Rückversicherern können Sie der Dienstleisterliste im Internet auf helvetia.de entnehmen und unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Mit der Datenverarbeitung sind verschiedene Stellen in der Unternehmensgruppe beauftragt. Die Betreuung und Weiterentwicklung der Systeme wird von der Direktion für Deutschland wahrgenommen. Der Betrieb der Rechenzentren wird von zentralen Stellen der Unternehmensgruppe in der Schweiz sichergestellt. Eine Auflistung dieser Unternehmen der Helvetia-Gruppe können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite helvetia.de unter Datenschutz entnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der aktuellen Übersicht auf unserer Internetseite helvetia.de unter Datenschutz entnehmen. Zu den Dienstleistern, die wir insbesondere bei der Schadenregulierung einsetzen, gehören z. B. Sachverständige, Gutachter, Werkstätten und andere Handwerksbetriebe.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir sperren oder löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei bewahren wir personenbezogene Daten in der Regel so lange auf, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, auch, sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Datenformat zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr zu diesem Zweck.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Infoscore Consumer Data GmbH und der SCHUFA Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Nähere Informationen zum Umgang der Infoscore Consumer Data GmbH mit Ihren Daten können Sie unter der oben genannten Kontaktadresse anfordern oder unter folgendem Link einsehen: <https://finance.arvato.com/icdinfolblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Unternehmen der Helvetia-Gruppe in der Schweiz. Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Nach § 1 Abs. 6 BDSG steht sie aber den Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gleich. Auch durch die EU-Kommission wurde ihr ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt (Entscheidung 2000/518/EG der Kommission).

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, können in Einzelfällen IT-Systeme selbständig etwa über das Zustandekommen, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie entscheiden. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer und statistischer Verfahren.

Beschwerderecht

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich über die o.g. Kontaktwege an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

**Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC)
Stand: 07.08.2018**

CoC-HV-1805

Um den bereits bestehenden hohen Datenschutzstandard in der Versicherungswirtschaft weiter zu verbessern, wurde mit den Datenschutzbehörden der Code of Conduct Datenschutz (CoC) erarbeitet. Er enthält die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Diese Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Zum 02.04.2013 sind wir beigetreten. Wir sind damit verpflichtet, die hohen Standards des Code of Conduct einzuhalten. Eine Erweiterung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Einzelheiten hierzu können Sie dem aktuellen CoC entnehmen, den Sie im Internet unter www.helvetia.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

CoC-HV-1805, Stand 07.08.2018